

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/7065 —**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

A. Problem

Das derzeit gültige Tierseuchengesetz beinhaltet keine hinreichenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates. Dies ist problematisch zur termingerechten Umsetzung verbindlicher EG-Rechtsakte. Ein weiteres Problem stellt sich bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung von Tierseuchen im Inland. Die bisher vorliegende Staffelung für Entschädigung der Tierverluste im Seuchenfall mit einer Minderung bei sehr großen Tierbeständen ist unzureichend. Die bundes- und landesrechtlichen Regelungen sind sehr umfangreich und in vielen Fällen nicht effizient.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Aufnahme von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zur termingerechten Umsetzung verbindlicher EG-Rechtsakte und bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung von Tierseuchen im Inland erfolgen. Darüber hinaus ist die Aufhebung der gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung einzelner Tierseuchen mit dem Ziel, die fachlich noch erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnungen zu treffen, während die übrigen Regelungen ersatzlos entfallen, vorgesehen. Ferner ist eine weitergehende Staffelung der Entschädigung für Tierverluste im Seuchenfall mit einer Minderung bei sehr großen Tierbeständen beabsichtigt. Letztlich wird eine Rechtsbereinigung durch

Aufhebung umfangreicher bundes- und landesrechtlicher Regelungen erfolgen.

Mehrheitliche Zustimmung gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/7065 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 19. September 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)

Brunner

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

— Drucksache 11/7065 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr steht jedes sonstige Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Durchfuhr ist nur die Beförderung unter zollamtlicher Überwachung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Umladung und Zwischenlagerung. Dabei gilt als Umladung nicht das einmalige, unmittelbare Umladen

1. aus einem Seeschiff oder Flugzeug in ein anderes Seeschiff, Flugzeug oder anderes Beförderungsmittel oder
2. von einem anderen Beförderungsmittel in ein Seeschiff oder Flugzeug

zur direkten Weiterbeförderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

2. § 2a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr lebender und toter Tiere sowie von Teilen von Tieren, Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können, mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können Sendungen der in Satz 1 genannten Art bei der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr zur Überwachung anhalten.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrvorschriften, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen *Behörde* den Ausbruch, den Verdacht des Ausbruchs, den Verlauf und das Erlöschen einer Tierseuche in ihrem Zuständigkeitsbereich mitzuteilen; bei Tierseuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen Schutzmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen. *Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.*“;

b) in Absatz 2 werden die Worte „sowie dem Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „dem Bundesgesundheitsamt sowie dem Paul-Ehrlich-Institut“ ersetzt.

4. Nach § 3 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 4

(1) Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers.

(2) Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere ist als Bundesoberbehörde zuständig für die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17 c Abs. 1 Satz 1, soweit nicht das Bundesgesundheitsamt oder das Paul-Ehrlich-Institut zuständig sind. Sie wirkt bei der Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind, mit.

§ 5

(1) Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, das Bundesgesundheitsamt und das Paul-Ehrlich-Institut erheben für die Entscheidung über die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17 c Abs. 1 Satz 1, die Freigabe einer Charge sowie für andere Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen.“

5. Die Überschrift vor § 6 wird wie folgt gefaßt:

„I. Schutz vor Tierseuchen bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr“.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrvorschriften, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen **Landesbehörde** den Ausbruch, den Verdacht des Ausbruchs, den Verlauf und das Erlöschen einer Tierseuche in ihrem Zuständigkeitsbereich mitzuteilen; bei Tierseuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen Schutzmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen.

b) unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „lebenden Seuchenerregern“ und „lebende Seuchenerreger“ durch die Worte „vermehrungsfähigen Tierseuchenerregern“ und „vermehrungsfähige Tierseuchenerreger“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „Seuchenabwehr und“ gestrichen und Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. Impfstoffen und Antigenzubereitungen, die vermehrungsfähige Tierseuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung oder Diagnose von Tierseuchen bestimmt sind,“;

b) in Absatz 3 wird das Wort „Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt;

c) Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“;

b) die Absätze 4 und 5 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„(4) Absatz 1 ist auf die Ausfuhr sinngemäß anzuwenden.“

8. § 7 a wird gestrichen.

8. unverändert

9. In § 7 b wird das Wort „Zolldienststellen“ durch das Wort „Zollstellen“ ersetzt.

9. unverändert

10. Nach § 7 c wird folgende Vorschrift eingefügt:

10. unverändert

„§ 8

Ist bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Tieren oder Teilen, Erzeugnissen oder Rohstoffen von Tieren oder von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können, gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassene Vorschrift verstoßen worden, so können im Einzelfall die Maßregeln nach den §§ 19 bis 30 angeordnet werden; solche Tiere gelten als verdächtig, solche Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe gelten als von verdächtigen Tieren stammend.“

11. In der Überschrift des Abschnitts II wird das Wort „Inland“ durch die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

12. In § 9 Abs. 3 werden ersetzt:

- a) die Worte „Fleischbeschauer einschließlich der Trichinenschauer“ durch das Wort „Fleischkontrolleure“;
- b) die Worte „der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10)“ durch die Worte „anzeigepflichtigen Tierseuche“.

13. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, soweit es zum Schutz gegen die Gefährdung von Tieren durch Tierseuchen erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die anzeigepflichtigen Tierseuchen zu bestimmen. Dabei kann er, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, den Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen gegenüber den in § 9 bezeichneten Personen einschränken.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.“

14. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

15. § 14 wird aufgehoben.

16. Vor § 16 wird folgende Überschrift eingefügt:

„c) Schutzmaßnahmen gegen allgemeine Seuchengefahr“.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und gewerbliche Schlachtstätten sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen.“;

b) in Absatz 3 werden nach den Worten „die nicht unter Absatz 1 fallen,“ die Worte „auf Tierkliniken“ eingefügt.

18. Die Überschrift vor § 17 wird gestrichen.

19. In § 17 Abs. 1, 2 und 3 § 17 b Abs. 1 wird jeweils im einleitenden Satzteil das Wort „ständige“ durch das Wort „allgemeine“ ersetzt.

20. § 17 wird im übrigen wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 3 wird das Wort „Körveranstaltungen“ durch das Wort „Zuchtveranstaltungen“ ersetzt;

bb) Nummer 7 wird durch folgende Nummer ersetzt:

„7. Führung von Nachweisen über die Herkunft von Tieren, Teilen von Tieren, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen tierischer Herkunft, die Träger von Ansteckungstoffen sein können;“

12. unverändert

13. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, soweit es zum Schutz gegen die Gefährdung von Tieren durch Tierseuchen **im Hinblick auf deren Vorkommen, Ausmaß oder Gefährlichkeit** erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die anzeigepflichtigen Tierseuchen zu bestimmen. Dabei kann er, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, den Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen gegenüber den in § 9 bezeichneten Personen einschränken.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.“

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

cc) in Nummer 13 werden nach den Worten „Betriebs von“ die Worte „Besamungsstationen, Embryotransfereinrichtungen.“ eingefügt;

dd) nach Nummer 16 wird folgende Nummer eingefügt:

„17. Impfungen gegen übertragbare Tierkrankheiten;“

b) in Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 7 wird jeweils nach der Angabe „16“ die Angabe, „ 17“ eingefügt.

21. § 17 c wird wie folgt geändert:

21. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankheitserregern“ die Worte „oder auf biotechnischem Wege“ eingefügt;

b) in Absatz 4 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummern ersetzt:

„2. a) für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute, wenn dies zur Erprobung von Mitteln nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist,

b) im Anschluß an Versuche nach Buchstabe a während eines Verfahrens zur Zulassung des betreffenden Mittels, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen

und die für die Zulassung der Mittel zuständige Behörde vorher angehört worden ist;

3. im Einzelfall für Tiere oder Erzeugnisse von Tieren, die ausgeführt werden, sofern das Einfuhrland die Anwendung bestimmter Sera, Impfstoffe oder Antigene fordert oder wenn die Anwendung zum Schutz dieser Tiere außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboten erscheint und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“;

c) Absatz 5 wird gestrichen.

22. In § 17 d Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Mittel“ durch die Worte „Sera, Impfstoffe oder Antigene“ ersetzt.

22. unverändert

23. Nach § 17 f wird folgende Vorschrift eingefügt:

23. unverändert

„§ 17 g

(1) Wer Papageien oder Sittiche halten will, um

1. von diesen Tieren Nachkommen aufzuziehen oder

2. mit diesen Tieren zu handeln,

bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für die Bekämpfung der Psittakose erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde hat und
2. die zur Bekämpfung der Psittakose erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind.
- (3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis näher zu regeln,
2. Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Kennzeichnung der Tiere,
 - b) Aufzeichnungen betreffend Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere sowie ihre Behandlung gegen Psittakose.“
24. Vor § 18 wird folgende Überschrift eingefügt: 24. unverändert
„d) Schutzmaßnahmen gegen besondere Seuchengefahr“.
25. § 18 Satz 2 wird gestrichen. 25. unverändert
26. § 19 wird wie folgt geändert: 26. unverändert
 - a) Absatz 3 wird gestrichen;
 - b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
27. In § 23 werden die Worte „tierärztliche Behandlung“ durch das Wort „Heilbehandlung“ ersetzt. 27. unverändert
28. In § 27 Abs. 3 werden die Worte „von Fleisch, von dem anzunehmen ist, daß es den Ansteckungsstoff enthält“ durch die Worte „von Fleisch und anderen Erzeugnissen von Tieren, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten“ ersetzt. 28. unverändert
29. In § 28 wird das Wort „Körveranstaltungen“ durch das Wort „Zuchtveranstaltungen“ ersetzt. 29. unverändert
30. Abschnitt II Unterabschnitt 2 (§§ 31 bis 61 e) wird aufgehoben. 30. unverändert
31. Die Überschrift vor § 62 wird wie folgt gefaßt: 31. unverändert
„3. Besondere Vorschriften für Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und andere Schlachtstätten“.
32. In § 62 werden die Worte „Auf die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser“ durch die Worte „Auf Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und andere Schlachtstätten“ ersetzt. 32. unverändert
33. In § 64 werden die Worte „Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser“ durch die Worte „Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und andere Schlachtstätten“ ersetzt. 33. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

34. § 66 wird wie folgt geändert: 34. unverändert
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. a) für Tiere, bei denen Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut,
- b) für Rinder, bei denen Aujeszkysche Krankheit
- nach dem Tode festgestellt worden ist;“
- b) in Nummer 5 werden die Worte „einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser“ gestrichen.
35. § 67 wird wie folgt geändert: 35. unverändert
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindert sich
1. um 20 vom Hundert
- a) im Falle des § 66 Nr. 5,
- b) für Rinder, die in Betrieben mit mehr als 500 Rindern gehalten werden,
- c) für Schweine, die in Betrieben mit mehr als 1 250 Schweinen gehalten werden,
- d) für Geflügel, das in Betrieben mit mindestens 20 000 Legehennen oder 30 000 Stück Mastgeflügel gehalten wird;
2. um 40 vom Hundert
- a) für Schweine, die in Betrieben mit mehr als 2 500 Schweinen gehalten werden,
- b) für Geflügel, das in Betrieben mit mindestens 50 000 Legehennen oder 100 000 Stück Mastgeflügel gehalten wird;
3. um 50 vom Hundert für Tiere, die, außer in den Fällen des § 66 Nr. 3, vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche verendet sind oder wegen der Seuche getötet worden sind.“;
- b) in Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Steuern nicht berücksichtigt.“
36. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 36. unverändert
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 6“ die Worte „oder einem der Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakt des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt;
- bb) in den Nummern 5 und 6 wird jeweils die Angabe „(§ 7 a Abs. 1)“ gestrichen;
- cc) in Nummer 7 werden die Worte „einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser“ und die Worte „sowie für Tiere, bei denen Tollwut nach dem Tode festgestellt worden ist“ gestrichen;

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

b) Satz 2 wird gestrichen.

37. § 69 wird wie folgt geändert:

37. unverändert

a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Seuchenfall“ durch das Wort „Fall“ ersetzt;

b) in Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Erhebungen“ die Worte „einen Tierbestand nicht angibt oder“ eingefügt.

38. § 71 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

38. unverändert

„(1) Die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist; dabei können sie die Durchführung von Tierzählungen zum Zwecke der Beitragserhebung regeln. Das Land hat die Entschädigung zu leisten; soweit von Tierbesitzern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden, hat es die Entschädigung jedoch nur zur Hälfte zu leisten. Beiträge sind für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel und Süßwasserfische zu erheben. Von der Erhebung von Beiträgen für Geflügel und Süßwasserfische kann abgesehen werden, wenn sie zu einer unzumutbaren Belastung der Beitragspflichtigen, insbesondere auf Grund geringer Anzahl der betroffenen Tierbesitzer, führen würde oder hierfür auf Grund der Seuchensituation kein Bedarf besteht. Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben und nach der Größe der Bestände zu staffeln; sie können zusätzlich nach Alter oder Gewicht gestaffelt werden.“

39. § 73 wird wie folgt geändert:

39. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnungen sowie der der Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden, im Falle des § 3 Abs. 1 durch die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, überwacht.“;

b) in Absatz 3 werden

aa) in Satz 1 nach den Worten „beauftragt sind,“ die Worte „sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt;

bb) Satz 2 gestrichen;

c) nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

„(3a) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages während der Geschäfts- und Betriebszeiten Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten und dort Untersuchungen von Tieren und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen Tiere, Teile, Erzeugnisse oder Rohstoffe von Tieren sowie Gegenstände, die Träger von Ansteckungstoffen sein können, zur Untersuchung zu überlassen, wenn dies zur Feststellung einer Seuche erforderlich ist.

(3b) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die in den Absätzen 3 und 3a genannten Personen

1. die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Verfügungsberechtigten oder Besitzers dienen,
2. Wohnräume, in denen Tiere gehalten werden, betreten;

das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“;

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 3a, 3b und 4 Satz 1 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.“

40. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „oder 4“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt;
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 vermehrungsfähige Tierseuchenerreger oder Impfstoffe einführt.“

41. Die §§ 76 und 77 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 75

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

40. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „oder 4“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt;
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 vermehrungsfähige Tierseuchenerreger oder Impfstoffe, **die vermehrungsfähige Tierseuchenerreger enthalten**, einführt.“

41. Die §§ 76 und 77 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 75

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. entgegen § 17 c Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Sera, Impfstoffe oder Antigene abgibt oder anwendet oder
2. Sera, Impfstoffe oder Antigene ohne Erlaubnis nach § 17 d Abs. 1 herstellt.

§ 76

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 75 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung

a) nach § 6 Abs. 3, §§ 8, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3, §§ 12, 13, 17, 17 a Abs. 3, §§ 18, 64, 65 oder 79 Abs. 4 oder

b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder 3, §§ 7, 7 c, 17 b, 17 d Abs. 6 Nr. 2 bis 4 oder § 79 Abs. 1 bis 3

zuwiderhandelt,

2. einer nach § 2 a Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, § 7 c Abs. 1, §§ 17, 17 a Abs. 3, §§ 17 b, 17 d Abs. 6, § 17 g Abs. 3 Nr. 2, §§ 78, 78 a Abs. 2, § 79 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 79 a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. entgegen § 9 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 eine Anzeige nicht oder nicht *unverzüglich* erstattet oder ein krankes oder verdächtiges Tier nicht von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernhält,

4. Papageien oder Sittiche ohne Erlaubnis nach § 17 g Abs. 1 hält,

5. entgegen § 73 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 73 Abs. 5 eine Maßnahme nicht duldet, eine Person nicht unterstützt oder Unterlagen nicht vorlegt oder

6. einem Gebot oder Verbot eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der die Bekämpfung von Tierseuchen regelt, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 76

(1) unverändert

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung

a) unverändert

b) unverändert

soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,

2. unverändert

3. entgegen § 9 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 eine Anzeige nicht oder nicht **rechtzeitig** erstattet oder ein krankes oder verdächtiges Tier nicht von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernhält,

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 6 geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung des betreffenden Rechtsaktes erforderlich ist.

(4) unverändert

§ 77

§ 77

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder § 75 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 1 oder 4 bezieht, können eingezogen werden.“

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder § 75 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 1, **auch in Verbindung mit Abs. 4**, bezieht, können eingezogen werden.“

42. § 77 a wird gestrichen.

42. unverändert

43. In § 78 a Abs. 1 werden die Worte „anzeigepflichtigen Seuchen“ durch die Worte „anzeigepflichtigen Tierseuchen“ ersetzt.

43. unverändert

44. § 79 wird wie folgt geändert:

44. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 1 wird das Wort „ständige“ durch das Wort „allgemeine“ ersetzt;

bb) in Nummer 2 werden die Worte „unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65“ gestrichen;

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Der Bundesminister kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“;

c) in Absatz 4 werden die Worte „unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65“ durch die Angabe „und 78“ ersetzt.

45. Die §§ 80 bis 81 a werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

45. unverändert

„§ 80

Die Anfechtung einer Anordnung

1. der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 19 Abs. 1),
2. von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren (§ 11 Abs. 1 Satz 3, §§ 12, 23 und 29),
3. der Tötung von Tieren (§§ 24 und 25),
4. der unschädlichen Beseitigung (§ 26),

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

5. der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung (§ 27)

hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 81

Eine Erlaubnis für die Herstellung von Sera, Impfstoffen oder Antigenen nach § 17 c Abs. 1 Satz 1, die auf Grund des bis zum 4. Dezember 1976 geltenden Rechts erteilt worden ist und am ... (Inkrafttreten des Gesetzes) rechtsgültig besteht, gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 17 d Abs. 1 fort."

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierseuchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

(1) Es treten außer Kraft:

1. das Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 211 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);
2. die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 16 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703);
3. Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627);
4. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249);
5. in Baden-Württemberg:
 - a) die Badische Verordnung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des großherzoglichen Ministeriums des Innern, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 27. September 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 413),

Artikel 3

(1) Es treten außer Kraft:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- b) die Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend, vom 29. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 139), zuletzt geändert durch § 30 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),
- c) die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (VAVG) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger Nummer 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch § 30 Satz 2 Nr. 8 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),
- d) die Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz, vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 293), zuletzt geändert durch § 30 Satz 2 Nr. 4 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),
- e) die Badische Verordnung der großherzoglichen Ministerien der Finanzen und des Innern, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 19. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 401);

6. in Bayern:

Abschnitt B Unterabschnitt I, II Nr. 9 und Unterabschnitt III, § 257 Nr. 1, 2, 25 bis 32 und 34, § 258 und Anlagen A und B der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 255, Bayerische Rechtssammlung 7831-1-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1989 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 195);

6. unverändert

7. in Berlin:

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-2), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 11 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703/ Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 2075);

7. unverändert

8. in Bremen:

die Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), vom 1. Mai 1912 (Breimisches Gesetzblatt S. 60, Sammlung des bremischen Rechts 7831-a-2);

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

9. in Hamburg:

- a) die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-ac), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 17 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703),
- b) die Verordnung über die Zulassung von Desinfektionsmitteln zur Viehseuchenbekämpfung vom 3. August 1929 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-ai);

10. in Hessen:

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — RGL. S. 519) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II 356-20);

11. in Niedersachsen:

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) — VAVG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 303, 595), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 20 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703);

12. im Saarland:

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsvorschrift zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — RGL. S. 519) vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts 7831-14), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 26 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703);

13. in Schleswig-Holstein:

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — RGL. S. 519) vom 1. Mai 1912 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-1), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 27 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703).

9. in Hamburg:

- a) die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-ac), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 17 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703),

- b) unverändert

10. in Hessen:

- a) die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (Zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (**Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger Nummer 105 — Sonderbeilage**), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1987 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I Seite 176),

- b) die Verordnung zur Ausdehnung des Geltungsbereiches der preussischen viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 23. März 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I Seite 93);

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) § 10 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung tritt abweichend von Artikel 1 Nr. 13 mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 10 des Tierseuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes außer Kraft. Die Vorschriften des Abschnitts II Unterabschnitt 2 Buchstaben a („Milzbrand“), b („Tollwut“) und n („Psittakose“) treten abweichend von Artikel 1 Nr. 30 mit dem Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 79 des Tierseuchengesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 44 außer Kraft, die die Bekämpfung der genannten Tierseuchen regeln.

(3) Das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), tritt mit dem Inkrafttreten einer auf Grund des § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege außer Kraft.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am . . . (etwa 1 bis 2 Monate nach Verkündung) in Kraft.

(2) **entfällt**

(3) **unverändert**

Artikel 4

entfällt

Artikel 5

Vorschriften des Artikels 1, die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen betreffen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am . . . (einsetzen: erster Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats) in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Brunner

I.

1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 31. Mai 1990 den Gesetzentwurf (Drucksache 11/7065) — Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes — zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. September 1990 mehrheitlich beschlossen, gegen den Gesetzentwurf — Drucksache 11/7065 — keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken zu erheben.

In seiner 87. Sitzung am 19. September 1990 hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Gesetzentwurf gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

2. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat vorrangig folgende Ziele:

1. Für dringende Fälle soll die Möglichkeit erweitert werden, Rechtsverordnungen für die Dauer von sechs Monaten ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Dies geschieht sowohl zur termingerechten Umsetzung verpflichtender Rechtsakte von Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften als auch für den Fall der Gefahr im Verzuge bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Inland.
2. Die Entschädigung für Tierverluste beim Auftreten von Tierseuchen wird für große Tierbestände weitergehend gestaffelt.
3. Zahlreiche weitere erforderliche Anpassungen an neuere Erkenntnisse im Bereich der staatlichen Tierseuchenbekämpfung werden vorgenommen. Aufgrund geänderter Verhältnisse und Begriffe soll das Gesetz an verschiedenen Stellen angepaßt und redaktionell überarbeitet werden, damit ein wesentlicher Beitrag zur Rechtsbereinigung geleistet wird.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Bei den Beratungen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde in der Fraktion der SPD die Ansicht vertreten, daß im vorliegenden Ge-

setz auch eine Regelung getroffen werden sollte in bezug auf tierschutzrechtliche Belange bei tierseuchenrechtlichen Ein- und Durchfuhrgenehmigungen. Die tierseuchenrechtliche Einfuhr und Durchfuhr von Tieren sei untrennbar mit dem Transport und dessen besonders schwerwiegender Tierschutzproblematik verbunden. Dem wurde jedoch entgegengehalten, daß gegen diesbezügliche Regelungen insbesondere EG-rechtliche Bedenken bestünden. Im übrigen sollten weitere tierschutzrechtliche Regelungen, soweit sie zulässig und erforderlich sind, im Tierschutzgesetz getroffen werden. Der Normenbestand des Tierseuchenrechts solle so knapp wie möglich gehalten werden. Die Tatsache, daß eine Rechtsbereinigung erfolge und eine große Anzahl von Vorschriften aufgehoben werde, fand auch bei der SPD einhellige Zustimmung.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde angemerkt, daß bei der Entschädigungsregelung auch das Versicherungsprinzip durch Beiträge greifen könne. Dem hielt jedoch die Bundesregierung entgegen, daß das Risiko bei größeren Beständen so groß sei, daß dies über die Beiträge nicht zu tragen sei. Im übrigen müßten dann auch die kleineren Betriebe höhere Beiträge zahlen. Man sei sich darüber im klaren, daß hier ein Kompromiß gefunden worden sei, der jedoch für alle Beteiligten eine akzeptable Lösung darstelle.

Von Seiten der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP wurde der Gesetzentwurf u. a. deshalb für annehmbar erklärt, da schnellere Maßnahmen bei dem Auftreten von Seuchen getroffen werden könnten, ohne vorher den Bundesrat zu beteiligen. Nochmals wurde einhellig die Rechtsbereinigung des Normenbestandes gewürdigt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat nach alledem dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/7065 — gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Für die Begründung der Einzelschriften wird weiter auf den Regierungsentwurf — Drucksache 11/7065 — verwiesen.

II.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf (Drucksache 11/7065) — Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes — nach Maßgabe der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 19. September 1990

Brunner

Berichterstatler

